

III.

DEUTSCHES BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

1. Allgemeines

a) Zuständigkeit, Rechtsdurchsetzung

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages über die Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen und Landesgesetzen (abstrakte Normenkontrolle).¹⁰³ Auch auf Antrag eines Gerichts überprüft das Bundesverfassungsgericht Bundesgesetze und Landesgesetze daraufhin, ob sie verfassungsmässig sind (konkrete Normenkontrolle).¹⁰⁴ Das Bundesverfassungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, dass er durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt worden sei.¹⁰⁵

b) Rechtsquellen des Gleichheitssatzes

Der allgemeine Gleichheitssatz ist in Artikel 3 Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes festgehalten. Er lautet: «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.»¹⁰⁶ Daneben ist in Art. 3 Abs. 2 GG das Geschlechtergleich-

sungsrecht, in: Beiträge zum Wirtschaftsrecht. Festschrift für Karl Wenger zum 60. Geburtstag, Wien 1983, S. 159 ff.

103 Vgl. Art. 93 Abs. 1 Ziff. 2 und 2a GG in Verbindung mit § 13 Ziff. 6 und 6a BVerfGG. Das Verfahren ist in § 76 Abs. 1 BVerfGG geregelt. Siehe zu alledem auch Benda/Klein, Rz 707 ff.; Fleury, Rz 91 ff.; Hillgruber/Goos, Rz 491 ff.

104 Vgl. dazu Art. 100 Abs. 1 GG und § 13 Abs. 1 Ziff. 11 BVerfGG. Das konkrete Normenkontrollverfahren ist in den §§ 80–82 BVerfGG geregelt. Vgl. dazu auch Benda/Klein, Rz 767 ff.; Fleury, Rz 160 ff.; Hillgruber/Goos, Rz 566 ff.

105 Vgl. Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4a GG und § 13 Ziff. 8a BVerfGG. Siehe auch Benda/Klein, Rz 358 ff.; Fleury, Rz 244 ff.; Hillgruber/Goos, Rz 72 ff. Zur Rechtssatzverfassungsbeschwerde siehe insbesondere Benda/Klein, Rz 486 ff.

106 Schon die Weimarer Reichsverfassung enthielt den allgemeinen Gleichheitssatz, dieser war aber auf die deutschen Staatsbürger beschränkt. Art. 109 WRV folgte unmittelbar der Titelüberschrift: «Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen». Art. 109 WRV lautete: «1.) Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer